

każdego żyda, który usiłuje przedostać się przez ogrodzenie, przerzucić jakieś towary lub nawet przybliżyć się do granic getta lub bramy.

Strzelanie bez ostrzeżenia do bezbronnych Żydów przy bramach lub ogrodzeniach getta faktycznie praktykowane było przez niemiecką policję daleko wcześniej, bo z chwilą ustanowienia dzielnicy żydowskiej i zakazu jej opuszczania. Strzelanie do Żydów odbywało się pod różnymi pretekstami, nierzadko w celach rabunkowych. W pierwszym okresie istnienia getta przy jego murach padło kilkaset trupów.

Der Polizeipräsident
S la

Litzmannstadt, den 10. 5. 40.

Sonderanweisung
für den Verkehr mit dem Ghetto.

1. Juden dürfen das Ghettogebiet grundsätzlich nicht verlassen. Dazu gehören auch der Judenälteste und die Leiter des jüdischen Ordnungsdienstes und der jüdischen Altwarenhändler, soweit sie im Ghetto wohnen.
Die jüdischen Altwarenhändler, die noch ausserhalb des Ghettos wohnen, dürfen das Ghetto nicht betreten.
2. Sollen Juden durch die Kriminalpolizei oder Geheime Staatspolizei im Ghetto festgenommen werden, so sind diese über die Desinfektionsanstalt am Baluter Ring aus dem Ghetto herauszuführen. Werden diese Juden später wieder freigelassen, so sind sie durch die vorgenannten Dienststellen an die Polizeiwache am Baluter Ring abzuliefern, die dann die Einweisung ins Ghetto vornimmt.
3. Sollen Juden durch die Kripo oder Stapo nur vernommen werden, so hat dies in der Polizeiwache am Baluter Ring zu geschehen. Vorher sind sie durch die Desinfektionsanstalt zu leiten. Es ist verboten, einem Juden eine Vorladung zu schicken, dass sie sich zwecks Vernehmung oder dergl. persönlich bei einer der oben genannten Dienststellen melden sollen.
4. Das Betreten des Ghettos durch Deutsche oder Polen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen erlaube ich nur persönlich durch Ausstellung eines Ausweises (Muster ist den Dienststellen zugegangen) der meine Unterschrift trägt und mit dem Stempel 1 des Polizeipräsidenten versehen ist. Ausserdem haben die Dienstaussweise der Schupo, Kripo und Stapo Gültigkeit zum Betreten des Ghettos. Desinfizieren der Beamten in jedem Fall. Verantwortlich ist jeder Beamte selbst.

5. Alle Ausweisinhaber, ausgenommen Polizeibeamte, sind nach dem Eingang zum Ghetto zu verweisen, der durch die Desinfektionsanstalt führt. Andere Tore dürfen nicht benutzt werden. Für diese Personen ist das Betreten des Ghettos weiterhin auf die Zeit von 8—17 Uhr beschränkt.
6. Die das Ghetto Betretenden und Verlassenden, ausgenommen Polizeibeamte, sind gegebenenfalls von den Polizeiposten auf Waren, Briefe oder Wertsachen zu untersuchen, die hinein oder herausgetragen werden.
7. Die Sperrstunde der Juden ist auf die Zeit von 19—7 Uhr festgesetzt. Sie ändert sich entsprechend der Jahreszeit.
8. Ab 19.00 Uhr darf sich an der Umzäunung vor allem der 3 grossen Durchfahrtsstrassen kein Jude sehen lassen. In den Nebenstrassen und Hinterhöfen dürfen die Juden auch nach 19.00 Uhr vor ihren Wohnungen verweilen.
9. Bei jedem Versuch, eines jüdischen Ghettoeinwohners, auf irgendeine Art das Ghetto unerlaubt zu verlassen, ist sofort von der Schusswaffe Gebrauch zu machen.
10. Nachdem durch Polizeiverordnung jedes Handeln mit Juden verboten ist, stellt jedes Einbringen von Waren in das Ghetto Schmuggel dar, und ist strafbar.
11. Die äussere Bewachung des Ghettos übertrage ich:
 - a) dem Kommando der Schutzpolizei;
 - b) der Kriminalpolizei.

Die Kriminalpolizei hat vorerst 20, später mehr Beamte in Zivil, im Einvernehmen mit S (S. AK. Nord) zur Verhinderung von Schmuggel einzusetzen.

Für die Richtigkeit:
gez. (podpis)
Hauptmann der Schutzpolizei

gez. Schäfer
SS. Brigadeführer

K. Litzmannstadt, den 14. 5. 40

Den Inspektionen, dem 4 Kommissariat und der Aussenstelle Pabianice zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

I. V.
gez. D'heil
SS. Ö. Sturmführer

Anordnungen für den Judenältesten.

- 1) Die Tore auf der Hohensteiner-Strasse zwischen dem Deutschlandplatz und dem Baluter Ring sind ab sofort zu schliessen und nur noch von Fall zu Fall zur Durchfahrt von Fahrzeugen zum Überqueren von einer Ghettoseite zur anderen zu öffnen. Hierzu hat der Judenälteste je einen Ordnungsdienstmann aufzustellen, die beim Herannahen der Fahrzeuge zum Zwecke der Überquerung der Durchfahrtsstrassen die Tore auf Anordnung eines Polizeibeamten zu öffnen haben. Jedes eigenmächtige Öffnen der Tore ist verboten. Der jüdische Ordnungsdienstmann hat sich 10 Meter vor dem Tore innerhalb des Ghettos — aufzustellen. Die Unterhaltung der jüdischen Ordnungsdienstmannen mit ausserhalb der Ghettoumzäunung Befindlichen, auch Polizeibeamten ist verboten und birgt erhöhte Gefahren in sich. Die Ordnungsdienstmannen dürfen nur noch die Brücken benutzen.
- 2) Sobald die Brücke auf der Alexanderhofstrasse fertiggestellt ist, gelten dort für die Überquerung die gleichen Massnahmen wie zu 1).
- 3) Die jüdischen Ordnungsdienstmannen sind anzuweisen, dass sie
 - a) sich bei den noch geöffneten Tordurchlässen mindestens 10 Meter hinter den Toren aufzuhalten haben,
 - b) auf ihren Streifengängen an der Ghettoumzäunung am Tage nicht unmittelbar am Ghettozaun entlang gehen, sondern die Gehbahnen auf der gegenüberliegenden Seite, also an den Häuserfronten entlang, zu benutzen haben,
 - c) auf ihren Streifengängen in der Nacht mindestens 50 Meter von der Ghettoumzäunung entfernt sein müssen,
 - d) dafür zu sorgen haben, dass die bis zum Anbruch der Sperrstunden in der Ghettoumzäunung entlang gehenden jüdischen Passanten nicht stehenbleiben und keinerlei Unterhaltungen mit Personen ausserhalb der Umzäunung pflegen.

- 4) Beerdigungen dürfen zunächst nur in der Zeit von 5 Uhr bis 19 Uhr durchgeführt werden. Ab 19 Uhr darf der jüdische Friedhof nicht mehr betreten werden. Die Tore sind um 20 Uhr fest zu schliessen.

Litzmannstadt, den 16. Juli 1940.

Kommando der Schutzpolizei
S la (Ghetto)

Litzmannstadt 11. 4. 41

Staatliche Krim.
Kriminalpolizei
Litzmannstadt
12 April 1941

II
Tgb. Nr.

Sonderbefehl
für den Schusswaffengebrauch bei der Bewachung des
Ghettos Litzmannstadt.

Gem. Ziffer 9 der Sonderanweisung des Herrn Polizeipräsidenten für den Verkehr mit dem Ghetto (Verf. S la vom 10. 5. 40) ist bei jedem Versuch eines jüdischen Ghettoeinwohners, auf irgend eine Weise das Ghetto unerlaubt zu verlassen, sofort von der Schusswaffe Gebrauch zu machen. Mit Zustimmung des Herrn Polizeipräsidenten ordne ich hierzu ergänzend folgendes an:

1. Die Verletzung Unbeteiligter ist beim Gebrauch der Schusswaffe in belebten Strassen leicht möglich, muss aber vermieden werden.
2. Jede Person, die sich von aussen **lediglich** in verdächtiger Weise dem Ghettozaun nähert, ist mit „Halt“ anzurufen. Erst wenn die angerufene Person auf den „Halt“-Ruf nicht stehen bleibt oder versucht zu fliehen, wird geschossen.
3. Jeder Jude, der versucht, den Ghettozaun zu durchkriechen oder zu überklettern oder das Ghetto auf sonstige Weise unberechtigt verlassen will, wird ohne Anruf erschossen.

4. Jeder Jude, der irgendwelche Schmuggelwaren oder Geld über den Zaun wirft oder über den Zaun geworfene Gegenstände in Empfang nimmt, wird, wenn er **unmittelbar** dabei getroffen wird, ohne Anruf erschossen.
5. Jeder Jude, der sich nach der Sperrstunde (21.00 Uhr) **unmittelbar** am Zaun zu schaffen macht, wird ohne Anruf erschossen.
Auch innerhalb des Ghettos müssen die Juden Passierscheine haben, wenn sie nach 21.00 Uhr die Strassen betreten. Der jüdische Ordnungsdienst hat Anweisung, 15 m. vom Zaun entfernt zu bleiben. Passierscheininhaber können diese 15 m. Zone nicht innehalten, wenn ihr Wohnungseingang näher am Zaun liegt.
6. Jede Person, die **unmittelbar** dabei angetroffen wird, Ware, Geld o. ä. von aussen in das Ghetto hineinzuschmuggeln oder entgegenzunehmen, wird ohne Anruf erschossen.
7. Jede Person, die **unmittelbar** dabei angetroffen wird, den Ghettozaun von aussen zu durchkriechen oder zu überklettern, wird ohne Anruf erschossen.

Sämtliche für die Bewachung des Ghettos zum Einsatz kommende Beamten sind über die vorstehenden Waffengebrauchsbestimmungen eingehend zu unterweisen. Je ein Abdruck dieses Befehls ist in den Aufenthaltsräumen der Ghattowache und Stützpunkt zum Aushang zu bringen.

gez. **Keuck**

Beglaubigt:
(—) podpis nieczyt.
Rev. Leutnant d. SchP.